



**ZEICHENERKLÄRUNG**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Nutzung
	Grundstücksgrenze bestehend bzw. geplant
	Grundstücksgrenze wegfallend
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg-Wirtschaftsweg)
	Öffentliche Grünfläche - Schutzgrün
	Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
	Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
	Einzelstehende Bäume innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen (gemäß Textziff. 6.1)
	Böschungen entlang öffentl. Verkehrsflächen
	Rechter Winkel
	Sichtwinkel
<b>MI</b>	Mischgebiet
<b>GE</b>	Gewerbegebiet
z.B. <b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
<b>o</b>	Offene Bauweise
<b>b</b>	Besondere Bauweise gem. Textziff. A 3.
<b>GRZ</b> z.B. 0,8	Grundflächenzahl } als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
<b>GFZ</b> z.B. 1,6	Geschoßflächenzahl
<b>A.</b>	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 - 7 BauGB - 1986
<b>B.</b>	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO - 1986.

Es gelten die Textliche Festsetzungen und die Ortlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes "GEWERBEBEZIEH IM WEICHLINGSGARTEN" vom 20.9.1985, genehmigt mit Verfügung am 10.2.1986 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen, Az.: 63/610-13.

Zusätzlich wird festgesetzt:  
Im gesamten Plangebiet ist gem. § 1, Abs. 9 BauNVO der Bau und Betrieb "spezieller" Gewerbebetriebe, hier: Spielhallen und Vermögensstätten nicht zulässig.

Der Bebauungsplan wird hiermit erneut ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben

Hochdorf-Assenheim, den 18.10.1988  
  
 Ortsbürgermeister  
 Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 17.10.88 tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
 Hochdorf-Assenheim, den 17.10.1988  
 Ortsbürgermeister

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 25.05.1988 beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 30.06.88.  
 Die Bürgerbeteiligung erfolgte vom 17.10.88 - 31.10.88.  
 Die öffentlichen Planungsträger wurden am 26.10.88 um Stellungnahme gebeten.  
 Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 20.12.1988  
 Zustimmungs- und Auslegungsbeschuß zu dem auszulegenden Planentwurf vom 22.02.88  
 Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 09.03.1989.

Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom Montag, den 20.03.1989 bis einschließlich Freitag, den 21.04.1989 zur Einsichtnahme öffentlich aus.  
 Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 07.02.1990 Beschluß gefaßt wurde.  
 Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 07.02.1990  
 Die Beschlußfassung als Satzung ( § 10 BauGB u. § 24 GemO) erfolgte am 07.02.1990  
 Hochdorf-Assenheim, den 07.02.1990

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB  
 Gemäß Verfügung vom 18. Nov. 1991, Az.: 63/610-13  
 Hochdorf-Assenheim, Pa  
 bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 18. Nov. 1991  
 Kreisverwaltung  
  
 Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben  
 Darmstadt-Schauenheim, den 29.11.91  
  
 Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 12.12.91 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
 Hochdorf-Assenheim, den 20.12.91

I. Fertigung  
**HOCHDORF - ASSENHEIM**  
 BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEBEZIEH IM WEICHLINGSGARTEN"  
 ÄNDERUNGSPLAN I M 1:1000  
 BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA MANNHEIM  
 25. 5. 1988 / 20. 12. 1988